

Vorlage der Staatsregierung.

Buchschrift

des

Staatssekretärs der Finanzen

vom

9. August 1919, Z. 54963, an die deutschösterreichische Nationalversammlung.

Deutschösterreichisches Staatsamt
der Finanzen.

Wien, am 9. August 1919.

54963.

Bericht über die auf Grund des
Gesetzes vom 27. November 1918,
St. G. Bl. Nr. 74, vollzogenen
Kreditoperationen.**An die Deutschösterreichische Nationalversammlung.**

Im Anschlusse an meinen Bericht vom 18. April 1919, Z. 12097, (188 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung), gestatte ich mir zu berichten, daß ich auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, außer den im zitierten Berichte angegebenen noch drei weitere Kreditoperationen vorgenommen habe und zwar:

1. durch Entgegennahme verzinslicher Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen,
2. durch Aufnahme einer Anleihe von 200 Millionen Mark bei einem deutschen Bankenkonsortium,
3. durch Begebung 2½ prozentiger, dreimonatiger Staatschahscheine.

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Kreditoperationen verweise ich auf die Anlagen I, II und III; eine Übersicht der auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erfolgten Gelbbeschaffung gibt Anlage IV.

Prolongierungen und Umwandlungen deutschösterreichischer Staatsschulden haben auf Grund dieses Gesetzes nicht stattgefunden.

Anlage I bis
III.

Anlage IV.

Der Staatssekretär:

Schumpeter.

Anlage I.

Abchrift ad Z. 54963 ex 1919.

Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen anlässlich der Kennzeichnung der Banknoten.

Auf Grund eines — zwischen dem deutschösterreichischen Staatsamte für Finanzen einerseits und dem Postsparkassenamte in Wien im Namen und in Vertretung der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen andererseits — am 22. Februar 1919 abgeschlossenen Übereinkommens hat das deutschösterreichische Staatsamt für Finanzen von dem genannten Konsortium aus Anlaß der Kennzeichnung der Banknoten Einlagen entgegengenommen, für welche übereinkommensgemäß eine 3prozentige Verzinsung zu leisten war und zwar vom Tage des Erlages, frühestens ab 24. Februar 1919, bis zur Abhebung, jedoch nicht länger als bis einschließlich 24. März 1919. Diese Frist für die Übernahme und Verzinsung der Einlagen wurde in der Folge bis 29. März 1919 und später „bis auf weiteres“ verlängert.

Das Konsortium hat in der Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 7. Mai 1919 Einlagen im Gesamtbetrage von 1837,591.792 K durchgeführt und in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni 1919 Abhebungen — welche übereinkommensgemäß jederzeit erfolgen können — im Betrage von 1595,593.325 K 14 h vorgenommen. Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Beträge ergibt sich, daß mit Ende Juni 1919 von den Konsortialeinlagen ein Betrag von 241,998.466 K 86 h noch nicht rückgezahlt war. Zu diesem Zeitpunkte waren also durch die in Rede stehende Kreditoperation 241,998.466 K 86 h für die Staatskaffengebarung beschafft. Dieser Betrag hat sich seither durch weitere Einlagenrückzahlung von rund 88,2 Millionen Kronen auf rund 153,8 Millionen Kronen reduziert.

Anlage II.

Abchrift ad Z. 54963 ex 1919.

Aufnahme einer Anleihe von 200 Millionen Mark.

Auf Grund der durch § 2, Z. 1 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilten Ermächtigung hat der Staatssekretär für Finanzen bei einem deutschen Bankenkonsortium ein Anlehen im Betrage von 200 Millionen Mark aufgenommen, das durch § 2 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, als Verpflichtung des Staates Deutschösterreich anerkannt worden ist.

Die Inanspruchnahme des Anlehens erfolgte gegen Begebung einjähriger Schatzwechsel im Betrage von 200,000.000 Reichsmark, welche auf Grund eines nach den Weisungen des Staatssekretärs für Finanzen vom Postsparkassenamte mit dem deutschen Bankenkonsortium abgeschlossenen Übereinkommens

Berlin, 6. März 1919
d. d. Wien, 12. März 1919 per 1. März 1920 fällig gestellt worden sind. Das Konsortium war übereinkommensgemäß verpflichtet, die ihm gelieferten Schatzwechsel zum offiziellen Diskontsatz der Deutschen Reichsbank zuzüglich einer Provision von $\frac{5}{8}$ Prozent pro anno zu diskontieren und den nach Abzug von Zinsen und Provision für ein volles Jahr verbleibenden Gegenwert dem Postsparkassenamte, respektive der Finanzverwaltung val. 1. März 1919 auf Sonderkonto gutzuschreiben. Nach dem Durchschnittskurse per 206 K 20 h der Wiener Zentralstelle für ausländische Zahlungsmittel vom 1. März 1919 für vista Berlin berechnet sich die Anleihe per 200,000.000 Reichsmark mit 412,400.000 K.

Anlage III.

Abschrift ad Z. 54963 ex 1919.

Begebung 2 $\frac{1}{2}$ prozentiger deutschösterreichischer Staatschahscheine.

Im Mai 1919 wurde mit der Ausgabe 2 $\frac{1}{2}$ prozentiger deutschösterreichischer Staatschahscheine begonnen. Sie sind vom 20. März 1919 datiert, lauten auf den Inhaber und tragen im Faktum die Unterschrift des Staatssekretärs für Finanzen sowie die Gegenzeichnung des Staatsrechnungshofes. Die Staatschahscheine, welche in Stücken zu 1000, 5000, 10.000, 50.000 und 100.000 K ausgestellt sind, tragen ferner die Firmazeichnung, beziehungsweise Unterschrift der Ausgabestelle. Sie sind drei Monate nach dem in der Ausfertigungsklausel ersichtlich gemachten Ausgabetermine fällig. Die 2 $\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen sind im Nachhinein zugleich mit der Kapitalsfälligkeit bei der Staatszentralbank zahlbar.

Bis Ende Juni 1919 wurden 2 $\frac{1}{2}$ prozentige, dreimonatige deutschösterreichische Staatschahscheine ausgegeben, und zwar:

Nominale Kronen	mit Datum	zu Prozent	mit einem Erlöse von Kronen
250,000.000	9. Mai 1919	99'30	248,250.000
350,000.000	19. „ 1919	99'30	347,550.000
100,000.000	22. „ 1919	99'30	99,300.000
1,000.000	28. „ 1919	99'50	995.000
18,000.000	28. „ 1919	99'45	17,901.000
2,000.000	30. „ 1919	99'50	1,990.000
15.000	30. „ 1919	99'45	14.917'50
150,000.000	2. Juni 1919	99'45	149,175.000
8,100.000	3. „ 1919	99'45	8,055.450
15,000.000	4. „ 1919	99'45	14,917.500
81,506.000	5. „ 1919	99'45	81,057.717
3,000.000	6. „ 1919	99'45	2,983.500
3,000.000	6. „ 1919	99'50	2,985.000
500.000	7. „ 1919	99'45	497.250
Zürtrag . 982,121.000	—	—	975,672.334'50

378 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Nominale Kronen	mit Datum	zu Prozent	mit einem Erlöse von Kronen
Übertrag . 982,121.000	—	—	975,672.334'50
11,000.000	10. Juni 1919	99'45	10,939.500
2,000.000	11. " 1919	99'45	1,989.000
20.000	12. " 1919	99'45	19.890
1,000.000	13. " 1919	99'45	994.500
15.000	16. " 1919	99'45	14.917'50
1,000.000	20. " 1919	99'45	994.500
120.000	21. " 1919	99'45	119.340
6,005.000	23. " 1919	99'45	5,971.972'50
10,000.000	24. " 1919	99'45	9,945.000
Zusammen . 1013,281.000	—	—	1006,660.954'50

Mit dem Betrage von 1006,660,954 K 50 10, der den Beständen der Staatszentalkasse zugehört, ist die durch das Gesetz vom 27. November 1918 (S. G. B. I. Nr. 74, erteilte Goldbeschäftigungsmächtigung belastet worden.

Anlage IV.

Abdruck ad Z. 54963 ex 1919.

Übersicht der auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erfolgten Geldbeschaffung.

Durch § 2 (1), Z. 1, des zitierten Gesetzes wurde der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden beschafft:

Durch Begebung der I. deutschösterreichischen Staatsanleihe (siehe 188 der Beilagen — Konstituierende Nationalversammlung)	565,489.864 K 50 h,
durch Aufnahme einer Anleihe von 200 Millionen Mark (siehe Anlage II)	412,400.000 " — "
durch Begebung 2½-prozentiger, dreimonatiger Staatschahscheine (siehe Anlage III)	1006,660.954 " 50 "
zusammen .	1984,550.819 K — h.
Bei Hinzurechnung der mit 30. Juni 1919 noch nicht rückgezahlt gewesenen Einlagen des Konfortiums (siehe Anlage I) im Betrage von . .	241,998.466 " 86 "
zusammen .	2226,549.285 K 86 h,

würde sich für den 30. Juni 1919 eine Überschreitung der im Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilten Geldbeschaffungsermächtigung von 2000 Millionen Kronen im Betrage von 226,549.285 K 86 h ergeben haben. Diese Mehrbeschaffung, welche sich übrigens seither durch weitere Einlagenrückzahlungen von rund 88,2 Millionen Kronen auf rund 138,3 Millionen Kronen reduziert hat, ist jedoch zu Lasten des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, in Rechnung zu stellen, durch dessen § 1, Punkt 1, der Staatssekretär für Finanzen eine weitere Vollmacht zur Geldbeschaffung im Inlande erhalten hat.